

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 144/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Frau Brita K [REDACTED],
M [REDACTED]straße 5, M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt Dr. Dieter H [REDACTED],
A [REDACTED]straße 14, B [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong
und Dr. Engelhardt
am 26. Mai 1983
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 28. Mai 1982 - 19 U 4719/81 -
wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Der Sache kommt eine grundsätzliche Bedeutung nicht
zu. Auch verspricht die Revision im Ergebnis keinen Er-
folg.

Entgegen der Auffassung der Revision hat das Beru-
fungsgericht das Vorbringen der Beklagten, mit dem sie
die Prozeßunfähigkeit des Klägers darlegen will, ausrei-
chend berücksichtigt. Es brauchte nicht auf jeden Vorgang
einzugehen, den die Beklagte als Beispiel für die Richtig-
keit ihres Vortrags genannt hat.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat dieses Vorbringen der Beklagten rechtsbedenkenfrei als nicht ausreichend angesehen, ernstliche Zweifel an der Prozeßfähigkeit des Klägers zu begründen. Es ist dabei von den in Betracht kommenden materiell-rechtlichen Vorschriften ausgegangen. Auch hat es die Verteilung der Beweislast nicht verkannt.

Der neue Vortrag der Beklagten, der, weil es bei der Prozeßfähigkeit um eine Prozeßvoraussetzung geht, auch im Revisionsrechtszug zulässig ist, vermag ebenfalls ernstliche Zweifel an der Prozeßfähigkeit des Klägers nicht zu begründen. Die von der Beklagten vorgetragenen Beispiele weisen zwar auf eine gewisse Neigung des Klägers hin, verfahrensbeteiligte Personen der Begehung von Straftaten zu bezichtigen, ohne daß hierfür ausreichende Anhaltspunkte bestehen. Auch hat bisher keine seiner Anzeigen zu einem Strafverfahren geführt. Insgesamt ergeben sich aber auch aus diesem neuen Vortrag keine ernstlichen Zweifel an der Prozeßfähigkeit des Klägers.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Engelhardt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)